

Verband Deutscher KonzertChöre (VDKC)
Landesverband Bayern e.V.

Satzung

Fassung vom 20.06.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher KonzertChöre (VDKC) Landesverband Bayern“ und hat seinen Sitz in Büchenbach. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege wertvoller Chormusik mit besonderer Förderung des zeitgenössischen Schaffens in Aufführungen von künstlerischem Anspruch durch seine Mitglieder.
3. Dem Verbandszweck dienen auf Landesebene durchgeführte Chormusiktage, ferner die Beratung der Mitgliedschöre in künstlerischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen.
4. Der Landesverband vertritt die Interessen seiner Mitgliedschöre in anderen Organisationen des Musiklebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verband Deutscher KonzertChöre - Landesverband Bayern - wird durch den Erwerb der Mitgliedschaft beim Bundesverband begründet. Dem VDKC können alle Chöre beitreten, die seinen Aufgaben und Ansprüchen entsprechen und sich verpflichten, die Satzung einzuhalten.
2. Das Aufnahmeverfahren regelt im übrigen die Satzung des VDKC.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Vorstandschaft

2. Ausschuss
3. Landesverbandstag

§ 7 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft des Landesverbandes Bayern setzt sich zusammen aus dem
1. Präsidenten
 2. Vizepräsidenten
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister

Die Vorstandschaft wird vom Landesverbandstag jeweils auf 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Wahlabschnitts aus, kann sich die Vorstandschaft bis zum nächsten Landesverbandstag durch Zuwahl ergänzen. Dieser nimmt dann die Ersatzwahl vor.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Zu den Aufgaben der Vorstandschaft zählen:

1. Die Leitung des Landesverbandes Bayern
2. Die Beschlussfassung über Neuausgaben und Neuanschaffungen.
3. Die Festsetzung der Termine zu den Veranstaltungen des Landesverbandes
4. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Landesverbandes
5. Die Besprechung aller sonstigen, das Verbandsinteresse berührenden Angelegenheiten.

b) Der Landesverbandstag kann Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Ausschuss

Dem Ausschuss des Landesverbandes Bayern gehören an:

1. Vorstandschaft
2. Ein Vertreter der Dirigenten aller Mitgliedschöre
3. Beirat, der sich aus höchstens fünf Delegierten der Mitgliedschöre zusammensetzt.

Für die Wahl des Ausschusses gilt analog § 7. Der Ausschuss kann für erweiterte Aufgabengebiete der Vorstandschaft herangezogen werden.

§ 9 Landesverbandstag

Der Landesverbandstag ist vom Vorstand nach Bedarf, spätestens aber alle 4 Jahre einzuberufen.

Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn der vierte Teil der Mitgliedschöre dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Die Einberufung des Landesverbandstages hat mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift oder schriftlich zu erfolgen, wobei Ort und Zeit und die Tagesordnung anzugeben sind. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

Zum Landesverbandstag bestimmt jeder dem Landesverband angehörige Chor einen Vertreter.

Ist ein Chor mit der Abführung seiner Beitrags- bzw. Beitragsanteile länger als sechs Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter im Ausschuss oder im Landesverbandstag.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen.

Dem Landesverbandstag obliegt

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Die Entlastung der Vorstandschaft
3. Die Wahl der Vorstandschaft
4. Die Wahl des Ausschusses
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes, diese mit 2/3 Mehrheit.
7. Die Aussprache und Abstimmung über eingereichte Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Beitrag

Der Beitrag der Mitgliedschöre an den Landesverband Bayern ist ein Teil jenes Beitrages, den der Bundesverband in Übereinstimmung mit den Landesverbänden festsetzt. Er ist jährlich zu entrichten. Der Landesverband kann daneben zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen weiteren Beitrag erheben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Der Verein kann durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstages aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher KonzertChöre mit Sitz in Neuss, soweit dieser noch gemeinnützig ist und seinen ursprünglichen Satzungszweck nicht ändert. Dieser hat das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zur Pflege wertvoller Chormusik mit Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens.
3. Andernfalls fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kunst im Bereich der Musik. Über die Art der Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vollzogen werden.

§ 13 Auflagen von Behörden

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Vorstandschaft befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.